S 12 BA 262/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Lässt sich nicht mehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen, ob Saisonarbeitskräfte ihre Tätigkeit für einen landwirtschaftlichen Betrieb berufsmäßig ausgeübt haben, geht dies zu Lasten des Rentenversicherungsträgers. Dieser trägt die Feststellungslast für die Berufsmäßigkeit, die im Rahmen eines Streits um die Versicherungspflicht nach § 8 Abs 1 Nr 2 SGB IV eine die Geringfügigkeit möglicherweise ausschließende und damit die angefochtenen Beitragsbescheide stützende Tatsache darstellt. Eine Umkehr der Feststellungslast tritt nicht allein deshalb ein, weil die Saisonarbeitskräfte in einem Fragebogen angekreuzt haben, Hausmann bzw Hausfrau zu sein und der Landwirt keine näheren Angaben dazu eingeholt hat, wovon die Saisonarbeitskräfte in ihrem Heimatland ihren Lebensnunterhalt bestritten haben, wenn auch nach der Gestaltung des Fragebogens hierüber keine Auskunft erteilt werden musste.
Normenkette	SGB 4 § 7 SGB 4 § 8 SGB 4 § 28p

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 BA 262/18
Datum	19.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 BA 3083/20
Datum	11.10.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 19.08.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trÃ¤gt die Beklagte.

Der Streitwert fÃ¼r das Klage- und das Berufungsverfahren wird endgÃ¼ltig auf jeweils 87.121,23Â â¬ festgesetzt.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen eine Nachforderung von GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r rumÃ¤nische SaisonarbeitskrÃ¤fte.

Die KlÃ¤gerin ist eine mit Gesellschaftsvertrag vom 01.07.2006 (Seite 91/111 der Widerspruchsakte 1 der Beklagten) gegrÃ¼ndete Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts. Mit dem Zusammenschluss bezwecken die beiden Gesellschafter (Vater und Sohn) die gemeinsame FÃ¼hrung und Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs. In den Jahren 2012 bis 2015 beschÃ¤ftigte die KlÃ¤gerin zahlreiche rumÃ¤nische SaisonkrÃ¤fte. Das monatliche Arbeitsentgelt dieser BeschÃ¤ftigten betrug mehr als 400Â â¬ (bis zum 31.12.2012) bzw 450Â â¬ (in der Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2015). In allen FÃ¤llen war die BeschÃ¤ftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf lÃ¤ngstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage (im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2014) bzw drei Monate oder 70 Arbeitstage (im Jahr 2015) begrenzt. Vor Abschluss eines Arbeitsvertrages fÃ¼llten die Saisonarbeitnehmer in RumÃ¤nien den in deutscher und rumÃ¤nischer Sprache abgefassten â€Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit rumÃ¤nischer StaatsangehÃ¶rigerâ€ aus. Die Fragen â€Stehen Sie in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis?â€ (Frage 1), â€Ã€ben Sie in RumÃ¤nien eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aus?â€ (Frage 2), â€Sind Sie in RumÃ¤nien arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet?â€ (Frage 3), â€Besuchen Sie zur Zeit eine Schule, Hochschule, UniversitÃ¤t oder eine andere Bildungseinrichtung?â€ (Frage 4) und â€Beziehen Sie eine Rente in RumÃ¤nien?â€ (Frage 5) verneinten die BeschÃ¤ftigten. Die unter NrÂ 6 aufgefÃ¼hrte Frage â€Sind Sie Hausfrau/Hausmann?â€ bejahten die SaisonkrÃ¤fte. Unter NrÂ 7 des Fragebogens heiÃ€t es: â€Wenn sÃ¤mtliche vorstehenden Frage mit nein beantwortet wurden: Wovon bestreiten Sie in RumÃ¤nien Ihren Lebensunterhalt?â€ Hierzu machten die ArbeitskrÃ¤fte keine Angaben. Die KlÃ¤gerin ging davon aus, dass es sich in allen FÃ¤llen um kurzfristige, sozialversicherungsfreie BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse handelte und entrichtete fÃ¼r die Saisonarbeitnehmer lediglich Umlagen an die Minijob-Zentrale.

Gegen Ende des Jahres 2016 fÃ¼hrte die Deutsche Rentenversicherung Baden-WÃ¼rttemberg (Beklagte) bei der KlÃ¤gerin eine BetriebsprÃ¼fung nach Â§ 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ IV) durch. Der PrÃ¼fzeitraum erstreckte sich auf die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2015. Mit einem an die KlÃ¤gerin gerichteten Bescheid vom 28.04.2017 stellte die Beklagte fest, dass die sich aus PrÃ¼fung ergebende Nachforderung insgesamt 89.605,10 â¬ betrÃ¤gt. Sie forderte die KlÃ¤gerin auf, die sich im Einzelnen aus der dem Bescheid beigefÃ¼gten Anlage ergebenen BetrÃ¤ge an die AOK Baden-WÃ¼rttemberg als zustÃ¤ndige Einzugsstelle zu entrichten. In der â€Anlage Berechnung der BeitrÃ¤ge nach Â§ 28p Abs 1 SGBÂ IVâ€ werden die SaisonarbeitskrÃ¤fte namentlich aufgefÃ¼hrt und ihnen werden fÃ¼r genau bezeichnete ZeitrÃ¤ume konkrete Entgelte und die sich daraus ergebenden BeitrÃ¤ge fÃ¼r die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung und die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit sowie die Umlagen fÃ¼r Krankheitsaufwendungen (U1), Mutterschaftsaufwendungen (U2) und fÃ¼r das Insolvenzgeld (UI) zugeordnet. Zur BegrÃ¼ndung wurde nach Darlegung der maÃgeblichen Rechtsvorschriften im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die Versicherungspflicht der SaisonarbeitskrÃ¤fte bestehe deshalb, weil diese ihre TÃ¤tigkeit berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt hÃ¤tten. Hausfrauen bzw HausmÃ¤nner, die nicht zum Personenkreis der potentiellen Arbeitnehmer bzw Arbeitsuchenden gehÃ¶rten, seien Personen, die im Rahmen einer in der privaten SphÃ¤re liegenden Arbeitsteilung einen Haushalt fÃ¼r sich und andere Haushaltsmitglieder fÃ¼hrten, die anstehenden Haushaltsarbeiten verrichteten und im Gegenzug von einem oder mehreren Haushaltsmitgliedern unterhalten wÃ¼rden, also im Prinzip zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nicht selbst auf die Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung angewiesen seien. Diese persÃ¶nliche Lebenssituation lasse sich allein durch das Ankreuzen des Feldes Hausfrau/Hausmann in einem Vordruck nicht hinreichend belegen, wenn die allgemeine Lebenserfahrung unter BerÃ¼cksichtigung der bekannten UmstÃ¤nde eher dagegen spreche (zB bei unverheirateten ArbeitskrÃ¤ften oder bei zeitgleich beschÃ¤ftigten Ehepaaren). Es sei nach der allgemeinen Lebenserfahrung lebensfremd, dass fÃ¼r ledige Personen die BeschÃ¤ftigung von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sei.

Dagegen legte die KlÃ¤gerin, vertreten durch ihre ProzessbevollmÃ¤chtigten, am 22.05.2017 Widerspruch ein und machte geltend, der Beklagten dÃ¼rfte bekannt sein, dass die ArbeitskrÃ¤fte vor Ort in RumÃ¤nien bei der zustÃ¤ndigen Arbeitsverwaltung vorsprÃ¤chen, ihr EU-Personaldokument vorlegten und die im Vordruck gestellten Fragen beantworteten. Eine Verifizierung oder Falsifizierung durch die lokalen BehÃ¶rden finde nicht statt. Dem vermeintlich Beitragspflichtigen werde durch den angefochtenen Bescheid eine Recherche- und NachprÃ¼fungspflicht angesonnen, der er in der konkreten Situation weder de facto noch de jure nachkommen kÃ¶nne. Es sei mangels entsprechender gegenteiliger Anhaltspunkte und auch mangels jeglicher konkreten BegrÃ¼ndung solcher vermeintlichen Pflichten evident, dass die KlÃ¤gerin jedenfalls in den hier beanstandeten ZeitrÃ¤umen davon habe ausgehen dÃ¼rfen (und mÃ¼ssen), mit der Verwendung der von den SozialversicherungstrÃ¤gern vorgeschriebenen FragebÃ¶gen ihren Pflichten GenÃ¼ge getan zu haben. Zudem mÃ¼sse bei Einhaltung der GeringfÃ¼gigkeitsgrenzen in jedem Einzelfall festgestellt und

begrÃ¼ndet werden, warum auch in diesen FÃ¤llen BerufsmÃ¤Ãigkeit vorgelegen habe. Dies erfolge in keinem einzigen Fall. Die Darlegungs- und Beweislast liege in einem solchen Fall nicht beim BeschÃ¤ftigungsbetrieb, sondern bei der Beklagten. TatsÃ¤chlich habe in keinem der geprÃ¼ften FÃ¤lle eine berufsmÃ¤Ãige BeschÃ¤ftigung vorgelegen.

Mit Schreiben vom 24.05.2017 lehnte die Beklagte eine von der KlÃ¤gerin beantragte Aussetzung der Vollziehung ihres Bescheides vom 28.04.2017 ab. Sie vertrat ferner die Auffassung, dass im vorliegenden Fall eine Umkehrung der Beweislast anzunehmen sei. Im Rahmen der BetriebsprÃ¼fung sei festgestellt worden, dass zahlreiche kurzfristig BeschÃ¤ftigte im Fragebogen angegeben hÃ¤tten, sie seien Hausfrau bzw Hausmann, obwohl in den BestÃ¤tigungen fÃ¼r den Nachweis der doppelten HaushaltsfÃ¼hrung jeweils als Familienstand â€ledigâ€ angegeben gewesen sei. In einigen FÃ¤llen seien auch Ehepaare beschÃ¤ftigt gewesen, die beide angegeben hÃ¤tten, Hausfrau bzw Hausmann zu sein. Bei diesen Sachverhalten sei vÃ¶llig unklar, wie der Lebensunterhalt der Arbeitnehmer im Herkunftsland bestritten worden sei. Die KlÃ¤gerin habe es zu Beginn der BeschÃ¤ftigung unterlassen, durch RÃ¼ckfrage bei den einzelnen Arbeitnehmern zu klÃ¤ren, wie der Lebensunterhalt bestritten werde. Nur mit diesen Informationen hÃ¤tte die KlÃ¤gerin Ã¼berhaupt eine Ãberprüfung, ob die Voraussetzungen des Â§ 8 SGBÂ IV gegeben seien und damit Versicherungsfreiheit vorliege, vornehmen kÃ¶nnen. Ende Mai 2017 zahlte die KlÃ¤gerin die geforderte Summe, hielt aber ihren Widerspruch aufrecht.

Am 23.08.2017 nahm die KlÃ¤gerin ihren Widerspruch hinsichtlich des BeschÃ¤ftigten M(M) zurÃ¼ck (Bl 237 der Verwaltungsakte). Auf den Hinweis der Beklagten, dass sie bei M fÃ¼r die Zeit vom 09.07. bis 14.08.2015 bereits deshalb Versicherungspflicht bejaht habe, weil in diesem Zeitraum die zeitlichen Grenzen fÃ¼r eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung nicht eingehalten worden seien, prÃ¤zisierte die KlÃ¤gerin, dass sich die RÃ¼cknahme des Widerspruchs in Bezug auf die Feststellungen fÃ¼r M nur auf die Zeit ab dem 09.07.2015 beziehe.

Mit Ãnderungsbescheid vom 27.10.2017 half die Beklagte dem Widerspruch der KlÃ¤gerin teilweise ab, so dass sich die Nachforderung auf 87.795,10Â â¬ reduzierte. Die Nachforderung fÃ¼r einen Arbeitnehmer wurde ganz aufgehoben und bei mehreren anderen BeschÃ¤ftigten wurden die BeschÃ¤ftigungszeitrÃ¤ume korrigiert. Die BeitrÃ¤ge fÃ¼r M wurden nach der teilweisen RÃ¼cknahme des Widerspruchs auf verschiedene ZeitrÃ¤ume aufgeteilt; fÃ¼r die Zeit vom 09.07. bis zum 14.08.2015 ergab sich ein Betrag iHv 673,87Â â¬, der in der Gesamtsumme von 87.795,10Â â¬ enthalten ist.

Der Widerspruchsausschuss der Beklagten wies den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 21.12.2017 im Ãbrigen als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Im Widerspruchsbescheid werden namentlich diejenigen Arbeitnehmer aufgefÃ¼hrt, die sich als ledig bezeichnet und Hausfrau bzw Hausmann angegeben haben, sowie diejenigen, die verheiratet waren und die beide bei der KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigt waren und im Fragebogen â€Hausfrauâ€ oder â€Hausmannâ€ angekreuzt haben. Die Zeit der BeschÃ¤ftigung von M vom 09.07. bis 14.08.2015 wird als nicht

mehr streitig bezeichnet.

Am 16.01.2018 hat die KlÃ¤gerin Klage beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Sie hat ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren wiederholt und vertieft und insbesondere dargelegt, dass aus ihrer Sicht eine Beweiserleichterung bzw Umkehr der Beweislast im vorliegenden Fall nicht in Betracht komme. Ihr werde zu Unrecht der Vorwurf gemacht, es zu Beginn der BeschÃ¤ftigung unterlassen zu haben, durch RÃ¼ckfragen bei den Arbeitnehmern zu klÃ¤ren, wie diese ihren Lebensunterhalt im Herkunftsland bestritten. Werfe man einen Blick auf den Fragebogen, der unter Mitwirkung und Mitverantwortung der Beklagten erstellt worden sei, so stelle man fest, dass darin genau jene Frage erst gar nicht gestellt werde. Im Widerspruchsbescheid wÃ¼rden alle als â□□ledigâ□□ gekennzeichneten Arbeitnehmer als berufsmÃ¤Ã□ig betrachtet. Weder aus den Angaben im Fragebogen noch aus den sonstigen, den Beteiligten zugÃ¤nglichen Personalpapieren sei ersichtlich, ob ein Arbeitnehmer verheiratet sei oder nicht. Ein entsprechender Vermerk finde sich lediglich im Formular â□□Doppelte HaushaltsfÃ¼hrung.â□□ Es sei willkÃ¼rlich, wenn einerseits die Statusbezeichnung â□□Hausfrau/Hausmannâ□□ ignoriert werde, andererseits der Status â□□ledigâ□□ als voraussetzungslos angenommen werde, wenn eine doppelte HaushaltsfÃ¼hrung genannt werde.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Eine doppelte HaushaltsfÃ¼hrung kÃ¶nne auch bei Alleinstehenden gegeben sein. Es sei deshalb unklar, weshalb die Angaben im Formular â□□Doppelte HaushaltsfÃ¼hrungâ□□ nicht zutreffend sein sollten.

Das SG hat zunÃ¤chst den Beschluss vom 28.01.2020 erlassen, wonach nur solche Personen beigeladen werden, die dies bis zum 31.05.2020 beantragt haben. Da keine AntrÃ¤ge auf Beiladung eingegangen sind, ist eine Beiladung unterblieben.

Mit Urteil vom 19.08.2020 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 28.04.2017 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 27.10.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2017 aufgehoben. In den EntscheidungsgrÃ¼nden hat es ausgefÃ¼hrt, unstreitig seien die 52 SaisonarbeitskrÃ¤fte in den im Widerspruchsbescheid genannten ZeitrÃ¤umen gegen das dort genannte Entgelt im Sinne des Â§ 7 AbsÂ 1 SGB IV tÃ¤tig gewesen und hÃ¤tten daher grundsÃ¤tzlich der Versicherungspflicht in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung unterlegen. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht begrÃ¼nde jedoch die zeitgeringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 8 Abs 1 NrÂ 2 SGB IV. Eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung liege danach vor, wenn die BeschÃ¤ftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf lÃ¤ngstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflege oder im Voraus vertraglich begrenzt sei. In der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 hÃ¤tten gemÃ¤Ã□ Â§ 115 SGB IV abweichende Zeitgrenzen von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen gegolten. Die maÃ□geblichen Zeitgrenzen seien unstreitig bezÃ¼glich aller Arbeitnehmer eingehalten worden. Auch hÃ¤tten die betroffenen Saisonarbeitnehmer ihre BeschÃ¤ftigung bei der KlÃ¤gerin nur gelegentlich und nicht regelmÃ¤Ã□ig ausgeÃ¼bt. Diese Unterscheidung sei

erforderlich, da bei einer regelmÃ¤Ãigen BeschÃ¤ftigung allein Â§ 8 AbsÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ IV einschlÃ¤gig sei und die betroffenen Saisonarbeitnehmer wegen des Ãberschreitens der Entgeltgrenzen danach versicherungspflichtig wÃ¤ren.

SchlieÃlich stehe der Annahme einer zeitgeringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung der SaisonarbeitskrÃ¤fte entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht eine BerufsmÃ¤Ãigkeit ihrer jeweiligen BeschÃ¤ftigungsausÃ¼bung entgegen. Bei der Beurteilung der BerufsmÃ¤Ãigkeit seien die gesamten LebensverhÃ¤ltnisse des BeschÃ¤ftigten zu berÃ¼cksichtigen, die nicht allein durch die VerhÃ¤ltnisse wÃ¤hrend der Dauer dieser BeschÃ¤ftigung geprÃ¤gt wÃ¼rden (Hinweis auf BSG 30.11.1978, 12 RK 32/77, SozR 2200 Â§ 168 NrÂ 3 und BSG 11.06.1980, 12 RK 30/79, SozR 2200 Â§ 168 NrÂ 5). Es mÃ¼sse auch das vorherige und spÃ¤tere Erwerbsverhalten des Arbeitnehmers in die Beurteilung einbezogen werden. BerufsmÃ¤Ãig sei eine kurzfristige BeschÃ¤ftigung dann, wenn ihr eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung unmittelbar vorangegangen sei oder folge. Der kurzfristig BeschÃ¤ftigte sei dann nicht wie die Personen beschÃ¤ftigt, die, ohne zum Kreis der ErwerbstÃ¤tigen zu gehÃ¶ren, nur gelegentlich eine vorÃ¼bergehende BeschÃ¤ftigung ausÃ¼bten (Hinweis auf Landessozialgericht Rheinland-Pfalz 26.04.2007, L 1 KR 36/05 RnÂ 28 â 29, juris). BerufsmÃ¤Ãigkeit liege nicht vor, wenn Personen nach ihrer Lebensstellung in der Regel keine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung auszuÃ¼ben pflegten, wie zB SchÃ¼ler, Studenten wÃ¤hrend der Semesterferien, Rentner sowie Hausfrauen bzw HausmÃ¤nner.

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen sei die BeschÃ¤ftigung der 52 SaisonarbeitskrÃ¤fte bei der KlÃ¤gerin mangels BerufsmÃ¤Ãigkeit als geringfÃ¼gig im Sinne des Â§ 8 Abs 1 Nr 2 SGB IV einzustufen. Dabei werde von der Kammer nicht verkannt, dass das Entgelt der Saisonarbeitnehmer âÂ im Hinblick auf die anzunehmenden anderen LebensumstÃ¤nde und vor allem wegen des deutlich niedrigeren Lohnniveaus in RumÃ¤nien â wohl nicht von untergeordneter Bedeutung gewesen sei. Darauf kÃ¶nne es aber nach Auffassung der Kammer fÃ¼r die Beurteilung der BerufsmÃ¤Ãigkeit einer BeschÃ¤ftigung von SaisonarbeitskrÃ¤ften nicht ankommen, denn andernfalls wÃ¤re die BeschÃ¤ftigung von auslÃ¤ndischen Arbeitnehmern, in deren HeimatlÃ¤ndern im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland ein erhebliches LohngefÃ¤lle bestehe, immer als berufsmÃ¤Ãig einzustufen. Dies wÃ¼rde zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung der auslÃ¤ndischen Arbeitnehmer im Vergleich zu inlÃ¤ndischen Arbeitnehmern fÃ¼hren. Dementsprechend hÃ¤tten die SpitzenverbÃ¤nde der SozialversicherungstrÃ¤ger anlÃ¤sslich einer Besprechung vom 06. und 07.05.1998 klargestellt, dass fÃ¼r die Beurteilung der BerufsmÃ¤Ãigkeit einer kurzfristigen BeschÃ¤ftigung bei BeschÃ¤ftigten aus dem Ausland keine strengeren Voraussetzungen als fÃ¼r inlÃ¤ndische Arbeitnehmer gelten dÃ¼rften. Nach dem Ergebnis einer weiteren Besprechung der SpitzenverbÃ¤nde der SozialversicherungstrÃ¤ger vom 06.07.2005 solle dies erst recht gelten bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von EU-SaisonarbeitskrÃ¤ften. Demnach sei die HÃ¶he des in anderen Staaten als dem Herkunftsland erzielten Arbeitsentgelts nicht maÃgeblich. Die BerufsmÃ¤Ãigkeit mÃ¼sse vielmehr unabhÃ¤ngig von den wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen im jeweiligen Heimatland des BeschÃ¤ftigten

beurteilt werden. MaÃ□gebend zur Beurteilung der BerufsmÃ¤Ã□igkeit sei hier, ob die 52 SaisonarbeitskrÃ¤fte generell dem Kreis der ErwerbstÃ¤tigen angehÃ¶rten. HierfÃ¼r sei entscheidend, ob ihrer BeschÃ¤ftigung bei der KlÃ¤gerin eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung unmittelbar vorangegangen oder ihr gefolgt sei. Denn in diesem Fall kÃ¶nne auf eine generelle ZugehÃ¶rigkeit zum Kreis der abhÃ¤ngigen ErwerbstÃ¤tigen geschlossen werden (Hinweis auf LSG Rheinland-Pfalz 25.06.2007, L 2 RIÂ 340/04, Rn 29 â□□ 32, juris; LSG Niedersachsen-Bremen 17.10.2012, L 1 KR 273/11, RnÂ 48, juris). Vorherige TÃ¤tigkeiten seien auf den FragebÃ¶gen verneint worden, ebenso verneint worden sei die Frage nach der Arbeitslosmeldung und dem Rentenbezug.

Angegeben worden sei jeweils, dass die betroffenen Arbeitnehmer im Heimatland Hausfrau bzw Hausmann seien. Was unter dem Begriff Hausfrau oder Hausmann zu verstehen sei, sei weder vom Gesetz noch in der Rechtsprechung des BSG definiert worden. Eine Auslegung des Begriffs mÃ¼sse aber insbesondere unter BerÃ¼cksichtigung des Umstandes erfolgen, dass das BSG Hausfrauen bzw HausmÃ¤nner als Personen eingestuft habe, die generell nicht zum Kreis der ErwerbstÃ¤tigen gehÃ¶rten. Es mÃ¼sse sich daher um Personen handeln, die vorÃ¼bergehend einer BeschÃ¤ftigung nachgingen und im Ã□brigen von anderen Personen unterhalten wÃ¼rden und dadurch nicht auf die AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung zum Erhalt ihres Lebensunterhalts angewiesen seien. Ob die 52 Saisonarbeitnehmer alle HausmÃ¤nner und Hausfrauen in diesem Sinne seien, sei offen. DafÃ¼r sprÃ¤chen ihre Angaben im Fragebogen, fÃ¼r die sie einen Stempel ihrer Wohnortgemeinde eingeholt und deren Richtigkeit sie nach entsprechender Belehrung mit ihrer Unterschrift versichert hÃ¤tten. Allein der Umstand, dass jemand ledig sei, bedeute nicht, dass sie bzw er nicht Hausfrau bzw Hausmann sein kÃ¶nne. Beispielweise sei denkbar, dass die Betroffenen den Haushalt von Verwandten fÃ¼hrten und im Gegenzug von diesen unterhalten wÃ¼rden. Die pauschale Annahme, dass bestimmte Personengruppen (insbesondere junge, ledige MÃ¤nner) typischerweise keine HausmÃ¤nner seien, stelle eine unzulÃ¤ssige Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Alters und ihres Geschlechts dar und kÃ¶nne daher kein Kriterium fÃ¼r die Feststellung von BerufsmÃ¤Ã□igkeit einer BeschÃ¤ftigung sein. Die Angaben seien auch nicht derart unplausibel, dass daraus eine erweiterte PrÃ¼fpflicht des Betriebsinhabers abzuleiten wÃ¤re.

Die Voraussetzungen des Vorliegens einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung habe nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast derjenige nachzuweisen, der sich auf den Ausnahmetatbestand berufe. Hinsichtlich des Grundtatbestandes der NrÂ 2 des Â§ 8 AbsÂ 1 SGB IV (Unterschreiten der darin genannten Zeitgrenzen) treffe daher die KlÃ¤gerin die Beweislast, allerdings trage die Beklagte die Feststellungslast fÃ¼r die BerufsmÃ¤Ã□igkeit, die im Rahmen eines Streits um die Versicherungspflicht nach Â§ 8 AbsÂ 1 NrÂ 2 SGB IV eine die GeringfÃ¼gigkeit mÃ¶glicherweise ausschlieÃ□ende und damit den angefochtenen Beitragsbescheid stÃ¼tzende Tatsache darstelle (Hinweis auf BSG 11.05.1993, 12 RK 23/91). Insoweit sei das Vorliegen von BerufsmÃ¤Ã□igkeit wiederum die RÃ¼ckausnahme zu der Ausnahme von der grundsÃ¤tzlich geltenden Versicherungspflicht. Die Beklagte kÃ¶nne sich nicht darauf berufen, dass die Beweislast bei der KlÃ¤gerin liege. Eine Ausnahme von dieser Beweislastverteilung kÃ¶nne beispielsweise geboten sein bei

Verletzungen der Aufzeichnungspflicht durch den Arbeitgeber oder erst recht bei Manipulationen. Derartige UmstÃ¤nde kÃ¶nnten bei der Ermittlung des Sachverhalts im Rahmen der BeweiswÃ¼rdigung berÃ¼cksichtigt werden und gegebenenfalls zu einer Umkehr der Feststellungslast fÃ¼hren (Hinweis auf LSG Niedersachsen-Bremen 14.09.2016, L 2 R 5/16, RnÂ 83, juris). Eine Umkehr der Feststellungslast aufgrund eines VerstoÃes der KlÃ¤gerin gegen ihre Mitwirkungspflichten als Arbeitgeberin sei zur Ãberzeugung der Kammer nicht eingetreten. Die KlÃ¤gerin habe sich vielmehr des bundeseinheitlichen Fragebogens fÃ¼r SaisonarbeitskrÃ¤fte aus dem (osteuropÃ¤ischen) Ausland bedient, der seit dem Jahre 1998 den Arbeitgebern zur VerfÃ¼gung gestellt werde. FÃ¼r die Kammer sei auch nicht klar ersichtlich, welche Pflichten die Beklagte der KlÃ¤gerin habe auferlegen wollen, also wie Arbeitgeber zukÃ¼nftig vorgehen sollten, um sich nicht dem Vorwurf der Pflichtverletzung durch die Beklagten konfrontiert zu sehen. Wenn die Beklagte nun die von ihr in Umlauf gebrachten FragebÃ¶gen nicht mehr akzeptieren mÃ¶chte, bedÃ¼rfe es zur Ãberzeugung der Kammer einer vorherigen Information darÃ¼ber, wie die Arbeitgeber ihre Mitwirkungspflichten kÃ¼nftig ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llen kÃ¶nnten. Der Hinweis im Widerspruchsbescheid, dass die KlÃ¤gerin durch RÃ¼ckfragen bei den einzelnen Arbeitnehmern zu klÃ¤ren gehabt hÃ¤tte, wie der Lebensunterhalt bestritten werde, sei zu pauschal, um daraus konkrete Mitwirkungspflichten abzuleiten. Hinzukomme, dass der Arbeitgeber weiterhin keine MÃ¶glichkeit habe, die Angaben der BeschÃ¤ftigten zu verifizieren. Insoweit gehe das Formular, welches immerhin Ã¼ber strafrechtliche Konsequenzen bei Falschangabe belehre, in seinem Beweiswert deutlich weiter als die im Widerspruchsbescheid (wohl zusÃ¤tzlich) geforderte Befragung bei Ankunft. Eine Pflichtverletzung, welche zu der nicht unerheblichen Konsequenz der Beweislastumkehr fÃ¼hre, kÃ¶nne nur dann angenommen werden, wenn die Pflichten erkennbar seien und deren Einhaltung fÃ¼r den jeweiligen Arbeitgeber auch mÃ¶glich sei.

Gegen das Urteil des SG, das ihr am 04.09.2020 mittels Empfangsbekenntnis zugestellt worden ist, hat die Beklagte am 30.09.2020 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie im Wesentlichen vor, der Argumentation des SG kÃ¶nne nicht gefolgt werden, das SG habe in diesem speziellen Fall die besonderen UmstÃ¤nde nicht vollstÃ¤ndig berÃ¼cksichtigt und bewertet. Soweit es darauf abstelle, dass die Angaben der Arbeitnehmer in den FragebÃ¶gen ihre Eigenschaft als Hausfrau/Hausmann bereits belegten, sei dem entgegenzuhalten, dass zwar durch die Betroffenen ein entsprechendes Kreuz gesetzt worden sei, die Angaben an sich aber nicht ohne weiteres nachvollziehbar seien und sie vor allen Dingen auch nur eine eigene erste EinschÃ¤tzung der jeweiligen Personen beinhalteten und damit nicht ohne weiteres einen Nachweis der KlÃ¤gerin darstellten. Im Hinblick auf den Stempel der Wohnortgemeinde mÃ¼sse gesagt werden, dass auch dies kein Nachweis dafÃ¼r sein kÃ¶nne, dass eine Person tatsÃ¤chlich Hausfrau oder Hausmann sei. Es stelle sich hierbei die Frage, woher die Gemeinde die sichere Kenntnis hierÃ¼ber erlangt haben solle? Es sei wohl vielmehr davon auszugehen, dass die Gemeinde mit Stempel und Unterschrift lediglich habe bestÃ¤tigen wollen, dass die betreffende Person selbst diese ErklÃ¤rung abgegeben habe. Es sei fÃ¼r die Beklagte nicht ersichtlich (und gehe auch aus dem Stempel nicht hervor), ob bzw dass und wie hier eine ÃberprÃ¼fung

der Angabe auf inhaltlicher Ebene durchgefÃ¼hrt worden sei. Die Angabe eines alleinstehenden (jungen) Mannes (im Ãbrigen auch einer alleinstehenden Frau), dass er Hausmann sei, sei aber zunÃ¤chst einmal gerade nicht fÃ¼r sich genommen einleuchtend oder verstÃ¤ndlich, ebenso wenig seien dies per se die Angaben von Eheleuten, die in gemeinsamem Hausstand lebten und beide sich als Hausfrau/Hausmann ausgÃ¤ben. Plausibel seien die Angaben nur, wenn ein Hinterfragen stattfinde und hierauf sodann mitgeteilt werde, in welchem Haushalt die â€Hausfrau-/Hausmann-TÃ¤tigkeitâ€ stattfinde, von welcher anderen Person der Betreffende unterhalten, also wovon der Lebensunterhalt bestritten werde. Die KlÃ¤gerin sei ihrer Aufzeichnungspflicht als Arbeitgeber nicht nachgekommen und habe damit gegen ihre Mitwirkungspflicht verstoÃen. GrundsÃ¤tzlich mÃ¼sse, wer sich auf den Ausnahmetatbestand der Versicherungsfreiheit einer BeschÃ¤ftigung berufe, das Vorliegen der Voraussetzungen nachweisen. Die entsprechenden Aufzeichnungspflichten ergÃ¤ben sich aus Â§Â 8 AbsÂ 2 NrÂ 1 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) in Verbindung mit Â§ 8 AbsÂ 1 NrÂ 9 BVV. Demnach gehÃ¶rten zu den Entgeltunterlagen Unterlagen, aus denen die Angaben ersichtlich wÃ¼rden, die fÃ¼r die Versicherungsfreiheit erforderlich seien. Bei Anwendung der Versicherungsfreiheit als kurzfristig BeschÃ¤ftigter nach Â§ 8 Abs 1 Nr 2 SGB IV umfasse dies auch den Nachweis, dass die mehr als geringfÃ¼gig entlohnte BeschÃ¤ftigung nicht berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt werde. Die Angabe mittels entsprechendem Ankreuzen in dem bundeseinheitlichen Fragebogen (hier: Hausfrau- oder Hausmanneigenschaft) sei kein Nachweis, sondern lediglich ein Anhaltspunkt dafÃ¼r, als was sich die Saisonarbeitskraft selbst beurteile. Es sei daher auch der Ansicht des SG entgegenzutreten, wenn es eine Aufzeichnungspflichtverletzung der KlÃ¤gerin damit verneine, dass diese sich bundeseinheitlicher FragbÃ¶gen fÃ¼r SaisonarbeitskrÃ¤fte aus dem (osteuropÃ¤ischen) Ausland bediene, die den Arbeitgebern seit 1998 zur VerfÃ¼gung gestellt wÃ¼rden, und damit der ihr obliegenden Verpflichtung GenÃ¼ge getan habe. Gerade weil die BÃ¶gen bundeseinheitlich ausgelegt seien und fÃ¼r eine Vielzahl von unterschiedlichen Fallkonstellationen gÃ¤lten, kÃ¶nnten sie nicht ausnahmslos pauschal als alleiniger Nachweis gelten, sondern nur einen ersten Hinweis abgeben.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 19.08.2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 19.08.2020 zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Die Beklagte werfe ihr â€ der KlÃ¤gerinÂ â€ vor, sie sei ihrer Aufzeichnungspflicht als Arbeitgeberin nicht nachgekommen und habe damit gegen ihre Mitwirkungspflicht verstoÃen. Wo diese Pflichten geregelt und wie sie konkret ausgestaltet seien, also welche zusÃ¤tzlichen Daten die KlÃ¤gerin hÃ¤tte aufzeichnen mÃ¼ssen, sage die Beklagte

allenfalls pauschal, indem sie lediglich auf Â§ 8 SGB IV und Â§ 8 BVV verweise. Welche Pflichten aber die KlÃ¤gerin konkret verletzt haben solle, sage die Beklagte nicht. Das wÃ¤re nicht nur wÃ¼nschenswert, sondern zwingend erforderlich, enthalte doch Â§ 8 BVV in zwei AbsÃ¤tzen insgesamt 38 verschiedene Entgeltunterlagen, die der Arbeitgeber Ã¼ber den BeschÃ¤ftigten fertigen und in seine Personalpapiere aufnehmen mÃ¼sse. Seit die Beklagte erkennen mÃ¼sse, dass auch mit vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llten, gestempelten und unterzeichneten FragebÃ¶gen nicht immer sichere Kenntnis und Erkenntnis verbunden sei, habe sie keine Skrupel, das von ihr selbst als Einstellungs- und BeschÃ¤ftigungsgrundlage geschaffene Instrument im Nachhinein abzuwerten. Nun solle es nÃ¤mlich nur noch einen â□□ersten Hinweis gebenâ□□ oder eine â□□erste EinschÃ¤tzung ermÃ¶glichenâ□□. Entscheidend seien die AusfÃ¼hrungen des SG zur Frage der Beweislast. Der Versuch der Beklagten, Regel- und Ausnahmetatbestand gegeneinander auszutauschen, um nicht zu sagen, gegeneinander auszuspielen, sei einigermaÃ□en â□□trickyâ□□. Man kÃ¶nnte, abgesehen von den EntscheidungsgrÃ¼nden des SG, zusÃ¤tzlich darauf verweisen, dass jede echte Beweislastumkehr eine normative Regelung voraussetze. Anders gewendet: Echte Umkehr der Beweislast setze eine durch Rechtsfortbildung geschaffene Norm voraus. Daran fehle es.

Nachdem die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r den Rechtsstreit durch Beschluss des PrÃ¤sidiums des LSG vom 10. auf den 11. Senat Ã¼bergangen ist, hat der Senatsvorsitzende mit VerfÃ¼gung vom 04.05.2022 darauf hingewiesen, dass die Berufung der Beklagten nach vorlÃ¤ufiger PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage unbegrÃ¼ndet sein dÃ¼rfte.

AnschlieÃ□end haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet Ã¼ber die Berufung der Beklagten gemÃ¤Ã□ Â§ 124 AbsÂ 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung. Die Beteiligten haben sich mit dieser Verfahrensweise eiverstanden erklÃ¤rt.

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Sie ist gemÃ¤Ã□ den Â§Â§Â 143, 144 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGG statthaft und wurde von der Beklagten form- und fristgerecht eingelegt. Streitgegenstand des Berufungsverfahrens sind die Bescheide der Beklagten vom 28.04.2017 und 27.10.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.12.2017 (Â§Â 95 SGG), mit denen die Beklagte nach DurchfÃ¼hrung einer BetriebsprÃ¼fung GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge iHv 87.121,23Â â□¬ festgesetzt hat. Der Bescheid vom 27.10.2017, mit dem die Beklagte die Forderung ermÃ¤Ã□igte, im Ã□brigen aber auf die Feststellungen im Bescheid vom 28.04.2017 verwies, ist gemÃ¤Ã□ Â§ 86 SGG Gegenstand des Vorverfahrens geworden. Gegen

diese Bescheide wendet sich die KlÃ¤gerin zutreffend mit der Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs 1 und 2 SGG). Nicht Streitgegenstand des Klage- und Berufungsverfahrens sind BeitrÃ¤ge iHv 673,87Â â¬. Dieser Betrag setzt sich aus einem Betrag fÃ¼r den BeschÃ¤ftigten M von 427,72Â â¬ fÃ¼r die Zeit vom 09.07. bis 31.07.2015 und einem Betrag von 246,15Â â¬ fÃ¼r die Zeit vom 01.08. bis 14.08.2015 zusammen. Insoweit ist der Bescheid der Beklagten vom 28.04.2017 bestandskrÃ¤ftig geworden, da die KlÃ¤gerin ihren Widerspruch bezÃ¼glich der Festsetzungen fÃ¼r den BeschÃ¤ftigten M fÃ¼r die Zeit ab dem 09.07.2015 zurÃ¼ckgenommen hat. Im Widerspruchsbescheid wird die Zeit vom 09.07. bis 14.08.2015 als nicht mehr streitig bezeichnet; es wird also hierÃ¼ber keine (erneute) Entscheidung mehr getroffen. Den Betrag von 673,87Â â¬ hat die KlÃ¤gerin also zu zahlen bzw kann sie â soweit sie die gesamte Summe bereits an die Einzugsstelle entrichtet hat â nicht mehr zurÃ¼ckverlangen.

Die Berufung der Beklagten ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Das SG hat deshalb der Klage zu Recht stattgegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben.

Der Senat stimmt mit dem SG darin Ã¼berein, dass die (nach Erlass des Ãnderungsbescheides vom 27.10.2017 noch) 51 SaisonarbeitskrÃ¤fte in den im Widerspruchsbescheid genannten ZeitrÃ¤umen gegen das dort genannte Entgelt im Sinne des Â§ 7 AbsÂ 1 SGBÂ IV abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt waren, so dass grundsÃ¤tzlich Versicherungspflicht und Beitragspflicht in dem von der Beklagten festgestellten Umfang vorgelegen hÃ¤tte. Der Senat ist jedoch ebenso wie das SG der Auffassung, dass in allen FÃ¤llen Versicherungsfreiheit wegen zeitlich geringfÃ¼giger BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 8 AbsÂ 1 NrÂ 2 SGB IV bestand. Eine zeitlich geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung setzt nach Â§Â 8 AbsÂ 1 NrÂ 2 SGB IV (in den vom 11.08.2010 bis zum 31.12.2018 geltenden Fassungen) ua voraus, dass die BeschÃ¤ftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf lÃ¤ngstens 2Â Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. In der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 galten gemÃ¤Ã Â§ 115 SGB IV (in der durch Art 9 NrÂ 3 TarifautonomiestÃ¤rkungsgesetz vom 11.08.2014 bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung) abweichende Zeitgrenzen von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen. Die maÃgeblichen Zeitgrenzen wurden bezÃ¼glich aller Arbeitnehmer eingehalten; davon geht auch die Beklagte aus.

Die SaisonkrÃ¤fte Ã¼bten, wie das SG zutreffend entschieden hat, ihre TÃ¤tigkeit nur gelegentlich und nicht regelmÃ¤Ãig aus. Der Umstand, dass sich die von den Arbeitnehmern ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigungen nach saisonalen Gegebenheiten richteten, spricht fÃ¼r eine nur gelegentlich ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung (Latzel, NZS 2022, 281, 282). Da das den SaisonkrÃ¤ften von der KlÃ¤gerin gezahlte Entgelt in allen FÃ¤llen mehr als 400Â â¬ (diese Grenze galt bis zum 31.12.2012) bzw mehr als 450Â â¬ (diese Grenze gilt vom 01.10.2013 bis zum 30.09.2022) betrug, hÃ¤ngt das Vorliegen einer zur Versicherungsfreiheit fÃ¼hrenden zeitlich geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung davon ab, ob die SaisonarbeitskrÃ¤fte ihre TÃ¤tigkeit berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt haben.

Eine BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit wird dann berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt iS von

Â§Â 8 Abs 1 Nr 2 SGBÂ IV, wenn sie fÃ¼r den BeschÃ¤ftigten nicht nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und er damit seinen Lebensunterhalt Ã¼berwiegend oder doch in einem solchen Umfang bestreitet, dass seine wirtschaftliche Situation zu einem erheblichen Teil auf dieser BeschÃ¤ftigung beruht (st Rspr, vgl ua BSG 14.03.2018, B 12 KR 17/16 R, SozR 4-2600 Â§Â 163 Nr 2, RnÂ 12). Im vorliegenden Fall lÃ¤sst sich nicht mehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen, ob die SaisonarbeitskrÃ¤fte ihre TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin berufsmÃ¤Ã□ig ausgeÃ¼bt haben. Dies geht hier zu Lasten der Beklagten. Diese trÃ¤gt die Feststellungslast fÃ¼r die BerufsmÃ¤Ã□igkeit, die im Rahmen eines Streits um die Versicherungspflicht nach Â§Â 8 Abs 1 Nr 2 SGB IV eine die GeringfÃ¼gigkeit mÃ¶glicherweise ausschlieÃ□ende und damit die angefochtenen Beitragsbescheide stÃ¼tzende Tatsache darstellt (BSG 11.05.1993, 12 RK 23/91, SozR 3-2400 Â§Â 8 Nr 3; Knospe in: Hauck/Noftz SGB IV, Â§â□□8 RnÂ 55; Ziegelmeier, NZA 2021, 1534, 1536; vgl auch BSG 05.12.2017, B 12 R 10/15Â R, SozR 4-2400 Â§Â 8 Nr 7, RnÂ 18).

Auch der Senat ist der Auffassung, dass die Angabe des Status â□□Hausfrau oder -mannâ□□ in dem zweisprachigen â□□Fragebogenâ□□ nicht per se dazu fÃ¼hrt, dass diese Personengruppe versicherungs- und beitragsfrei in der jeweiligen zeitgeringfÃ¼gigen TÃ¤tigkeit ist. Der Status â□□Hausfrauâ□□ oder â□□Hausmannâ□□ setzt gerade voraus, dass diese (Saison-)Arbeitnehmer dem Arbeitsmarkt grundsÃ¤tzlich nicht zur VerfÃ¼gung stehen (zB bei Pflege von FamilienangehÃ¶rigen) und auch nicht als â□□Arbeitsloseâ□□ beurteilt werden kÃ¶nnen (Ziegelmeier, NZA 2021, 1534, 1536). Im vorliegenden Fall besteht jedoch die Besonderheit, dass die KlÃ¤gerin zur Beurteilung der Versicherungspflicht einen zweisprachigen Fragebogen verwendet hat, den die Beklagte bzw andere SozialversicherungstrÃ¤ger dazu zur VerfÃ¼gung gestellt hatten. Der von der KlÃ¤gerin verwendete Fragebogen enthÃ¤lt unter NrÂ 6 den Hinweis, dass die Frage, wovon die Saisonkraft in ihrem Heimatland ihren Lebensunterhalt verdient, nur beantwortet werden muss, wenn sÃ¤mtliche vorstehenden Fragen â□□ darunter die Frage: â□□Sind Sie Hausfrau/Hausmann?â□□ â□□ mit nein beantwortet wurden. Wurde die Frage nach einer TÃ¤tigkeit als Hausfrau/Hausmann dagegen â□□ wie in allen hier zu beurteilenden FÃ¤llen â□□ bejaht, mussten die SaisonkrÃ¤fte die Frage, wovon sie in RumÃ¤nien ihren Lebensunterhalt bestreiten, nicht beantworten. Zwischenzeitlich wurde der Fragebogen so geÃ¤ndert, dass die Frage nach dem Bestreiten des Lebensunterhalts auch dann beantwortet werden muss, wenn angegeben wird, Hausfrau oder Hausmann zu sein und die Fragen nach einer BeschÃ¤ftigung bzw selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit und einer Arbeitslosigkeit verneint wurden (vgl der jetzt zum Download bereitgestellte Fragebogen unter https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/gewerblich/fragebogen_saisonarbeitnehmer_rumaenien.html; hierzu ausfÃ¼hrlich Latzel, NZS 2022, 281, 286).

Die Beklagte macht nun geltend, dass die Angaben der SaisonkrÃ¤fte nur plausibel wÃ¤ren, wenn ein â□□Hinterfragenâ□□ stattgefunden hÃ¤tte und hierauf sodann mitgeteilt worden wÃ¤re, in welchem Haushalt die â□□Hausfrau-/Hausmann-TÃ¤tigkeitâ□□ stattfinde, von welcher anderen Person der Betreffende unterhalten, also wovon der Lebensunterhalt bestritten werde. Da dies versÃ¤umt worden sei,

sei die KlÃ¤gerin ihrer Aufzeichnungspflicht als Arbeitgeberin nicht nachgekommen und habe damit gegen ihre Mitwirkungspflicht verstoÃen. Dem vermag sich der Senat nicht anzuschlieÃen. Die Beklagte unternimmt mit dieser Argumentation den Versuch, eigene VersÃ¤umnisse bei der AufklÃ¤rung des Sachverhalts im Nachhinein der KlÃ¤gerin anzulasten. Der von den SaisonarbeitskrÃ¤ften angegebene Status als Hausfrau bzw Hausmann wird von der Beklagten bestritten bzw in Zweifel gezogen, weil die Angabe nicht plausibel sei. Die Angabe kann aber gerade deshalb nicht auf SchlÃ¼ssigkeit geprÃ¼ft werden, weil die Gestaltung des Fragebogens auf nÃ¤here Angaben, von wem und wovon der Lebensunterhalt bestritten wird, verzichtet. Die Argumentation der Beklagten verstÃ¶Ãt gegen den auch im Ã¶ffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (Â§Â 242 BGB analog). Das Bestreiten der Beklagten stellt in diesem Fall eine Form der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung nach Verletzung eigener Sorgfaltspflichten dar. Damit kann eine Verletzung der Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten der KlÃ¤gerin (und eine damit einhergehende Umkehr der Feststellungslast) nicht begrÃ¼ndet werden. Sonstige Indizien, die fÃ¼r eine BerufsmÃ¤Ãigkeit sprechen kÃ¶nnten (ua vorangegangene oder anschlieÃend beabsichtigte TÃ¤tigkeit), liegen nicht vor. Dies hat das SG ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndet; hierauf wird verwiesen.

Die Kostentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs 1 SGG iVm Â§154 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 197a Abs 1 SGG iVm Â§Â§ 1 Abs 2 Nr 3, 47 Abs 1 und 2, 52 Abs 3 S 1 Gerichtskostengesetz (GKG). In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert grundsÃ¤tzlich nach der sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Betrifft der Antrag des KlÃ¤gers â wie vorliegend â eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist deren HÃ¶he maÃgebend (Â§ 52 Abs 3 Satz 1 GKG). Im Berufungsverfahren bestimmt sich der Wert durch die AntrÃ¤ge des RechtsmittelfÃ¼hrers (Â§ 47 AbsÂ 2 Satz 1 GKG). Die Wertfestsetzung kann von Amts wegen von dem Rechtsmittelgericht geÃ¤ndert werden, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache in der Rechtsmittelinstanz schwebt (Â§Â 63 AbsÂ 3 SatzÂ 1 Nr 2 GKG). Da wie bereits dargelegt schon bei Erhebung der Klage nur noch eine Beitragsfestsetzung Ã¼ber 87.121,23Â â¬ streitig war, ist der Streitwert sowohl fÃ¼r das Klage- als auch fÃ¼r das Berufungsverfahren auf diesen Betrag festzusetzen.

Die Revision wird nicht zugelassen, da ein Grund hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG) nicht vorliegt.
Â

Erstellt am: 25.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024